

TE Bvwg Beschluss 2024/4/23 W208 2290568-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2024

Entscheidungsdatum

23.04.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

WG 2001 §20

WG 2001 §24

WG 2001 §55 Abs7

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. WG 2001 § 20 heute
 2. WG 2001 § 20 gültig ab 01.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 3. WG 2001 § 20 gültig von 30.06.2015 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 4. WG 2001 § 20 gültig von 01.01.2008 bis 29.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2005
 5. WG 2001 § 20 gültig von 22.12.2001 bis 31.12.2007
-
1. WG 2001 § 24 heute
 2. WG 2001 § 24 gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2024
 3. WG 2001 § 24 gültig von 01.12.2019 bis 31.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 4. WG 2001 § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 181/2013
 5. WG 2001 § 24 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2009
 6. WG 2001 § 24 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2005
 7. WG 2001 § 24 gültig von 01.12.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2002
 8. WG 2001 § 24 gültig von 22.12.2001 bis 30.11.2002

1. WG 2001 § 55 heute
2. WG 2001 § 55 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. WG 2001 § 55 gültig von 01.12.2019 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
4. WG 2001 § 55 gültig von 25.05.2018 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
5. WG 2001 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 181/2013
6. WG 2001 § 55 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2009
7. WG 2001 § 55 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2005
8. WG 2001 § 55 gültig von 01.12.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2002
9. WG 2001 § 55 gültig von 22.12.2001 bis 30.11.2002

Spruch

,

W208 2290568-1/2Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER im Verfahren über den Antrag des XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas GRATZL, der Beschwerde gegen den Bescheid des Militärkommando TIROL, vom 18.03.2024, Zahl XXXX, betreffend Einberufung zur Leistung des Grundwehrdienstes die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER im Verfahren über den Antrag des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas GRATZL, der Beschwerde gegen den Bescheid des Militärkommando TIROL, vom 18.03.2024, Zahl römisch 40, betreffend Einberufung zur Leistung des Grundwehrdienstes die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen:

A) Der Beschwerde wird gemäß § 55 Abs 7 WG 2001 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. A) Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 55, Absatz 7, WG 2001 die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der am XXXX 1992 geborene Beschwerdeführer (BF) wurde mit dem im Spruch genannten Bescheid bereits zum zweiten Mal zur Leistung des Grundwehrdienstes (diesmal mit Antritt 06.05.2024) einberufen, nachdem seine Beschwerde gegen den ersten Einberufungsbefehl vom 03.11.2023 (mit Einberufungstermin 05.02.2024), nach zunächst Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, mit Erkenntnis des BVwG vom 01.03.2024, W208 2283009-1/3E, abgewiesen worden war. 1. Der am römisch 40 1992 geborene Beschwerdeführer (BF) wurde mit dem im Spruch genannten Bescheid bereits zum zweiten Mal zur Leistung des Grundwehrdienstes (diesmal mit Antritt 06.05.2024) einberufen, nachdem seine Beschwerde gegen den ersten Einberufungsbefehl vom 03.11.2023 (mit Einberufungstermin 05.02.2024), nach zunächst Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, mit Erkenntnis des BVwG vom 01.03.2024, W208 2283009-1/3E, abgewiesen worden war.

Dagegen erhob der BF mit Schreiben vom 08.04.2024 erneut Beschwerde (dem BVwG am 19.04.2024 vorgelegt) und beantragte die aufschiebende Wirkung.

2. Parallel dazu hatte der BF am 18.07.2023 auch die Feststellung beantragt, dass er als argentinisch--österreichischer Doppelstaatsbürger, nach Abschaffung der Wehrpflicht in ARGENTINIEN nunmehr auch in ÖSTERREICH nicht wehrpflichtig sei. Nachdem mit Bescheid der Bundesministerin für Landesverteidigung vom 21.09.2023, GZ: P1813566-

1, festgestellt wurde, dass der BF wehrpflichtig sei, brachte er auch dagegen Beschwerde ein, die mit Erkenntnis des BVwG vom 29.04.2023, W208 2282919-1/2E, abgewiesen wurde.

Gegen dieses Erkenntnis brachte der BF eine ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ein, der mit Beschluss des BVwG vom 08.04.2024, W208 2282919-1/5E, die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF ist argentinisch-österreichischer Doppelstaatsbürger und am XXXX .1992 in ARGENTINIEN geboren, wo er bis 2012 gelebt hat, danach lebte er bis Ende 2019 in SPANIEN und sodann in ÖSTERREICH. Wo er als Selbstständiger im Bereich Marketing tätig ist. Der BF ist argentinisch-österreichischer Doppelstaatsbürger und am römisch 40 .1992 in ARGENTINIEN geboren, wo er bis 2012 gelebt hat, danach lebte er bis Ende 2019 in SPANIEN und sodann in ÖSTERREICH. Wo er als Selbstständiger im Bereich Marketing tätig ist.

Er hat am 18.07.2023 einen Antrag auf Feststellung gestellt, dass er aufgrund des „Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik über die Ableistung des Militärdienstes von Doppelbürgern“ (BGBl 450/1981) – wonach in ARGENTINIEN gesetzlich vom Wehrdienst dauernd befreite Doppelstaatsbürger auch keinen Wehrdienst in ÖSTERREICH leisten müssen – vom Wehrdienst in ÖSTERREICH befreit wird, weil in ARGENTINIEN die allgemeine Wehrpflicht schon 1994 abgeschafft worden sei. Er hat am 18.07.2023 einen Antrag auf Feststellung gestellt, dass er aufgrund des „Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik über die Ableistung des Militärdienstes von Doppelbürgern“ Bundesgesetzblatt 450 aus 1981,) – wonach in ARGENTINIEN gesetzlich vom Wehrdienst dauernd befreite Doppelstaatsbürger auch keinen Wehrdienst in ÖSTERREICH leisten müssen – vom Wehrdienst in ÖSTERREICH befreit wird, weil in ARGENTINIEN die allgemeine Wehrpflicht schon 1994 abgeschafft worden sei.

Gegen die Feststellung seiner Wehrpflicht in ÖSTERREICH (vgl oben I.) ist derzeit eine Revision beim VwGH anhängig der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Gegen die Feststellung seiner Wehrpflicht in ÖSTERREICH vergleiche oben römisch eins.) ist derzeit eine Revision beim VwGH anhängig der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen stützen sich auf die den genannten Beschwerdeakten einliegenden Urkunden und die Angaben des BF in seiner Beschwerde.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Gemäß § 55 Abs 6 WG 2001 haben Beschwerden gegen Beschlüsse der Stellungskommissionen, Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie gegen Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach § 28 Abs 3 und § 38 Abs 5 dritter Satz keine aufschiebende Wirkung; gemäß § 55 Abs 7 WG 2001 hat das BVwG in diesen Fällen auf Antrag des BF die aufschiebende Wirkung der Beschwerde mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und dem Interesse der Partei mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Gemäß Paragraph 55, Absatz 6, WG 2001 haben Beschwerden gegen Beschlüsse der Stellungskommissionen, Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie gegen Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach Paragraph 28, Absatz 3 und Paragraph 38, Absatz 5, dritter Satz keine aufschiebende Wirkung; gemäß Paragraph 55, Absatz 7, WG 2001 hat das BVwG in diesen Fällen auf Antrag des BF die aufschiebende Wirkung der Beschwerde mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und dem Interesse der Partei mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Es sind keine zwingenden öffentlichen Interessen an der Ableistung des Grundwehrdienstes durch den BF gerade mit Beginn 06.05.2024 zu erkennen. Er ist erst 32 Jahre alt. Er kann gemäß § 20 WG 2001 bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres seinen Präsenzdienst erstmals antreten und dazu einberufen werden, sollte der VwGH seine Revision vom 08.04.2024 ab- oder zurückweisen bzw die Feststellung der Behörde und des BVwG, dass er wehrpflichtig ist, bestätigen. In diesem Fall würde, dass BVwG seine Beschwerde gegen den nunmehrigen Einberufungsbefehl abweisen.

Es sind keine zwingenden öffentlichen Interessen an der Ableistung des Grundwehrdienstes durch den BF gerade mit Beginn 06.05.2024 zu erkennen. Er ist erst 32 Jahre alt. Er kann gemäß Paragraph 20, WG 2001 bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres seinen Präsenzdienst erstmals antreten und dazu einberufen werden, sollte der VwGH seine Revision vom 08.04.2024 ab- oder zurückweisen bzw die Feststellung der Behörde und des BVwG, dass er wehrpflichtig ist, bestätigen. In diesem Fall würde, dass BVwG seine Beschwerde gegen den nunmehrigen Einberufungsbefehl abweisen.

Der Vollzug des Einberufungsbefehls würde für den BF eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Interessen, nämlich nur dann den Grundwehrdienst ableisten zu müssen, wenn er davon nicht aufgrund des Doppelstaatsbürgerschaftsabkommen befreit ist, bedeuten; hingegen sind schwerwiegende öffentliche Interessen nicht zu erkennen und hat die belangte Behörde dies bei der Aktenvorlage auch nicht behauptet. Daher wiegen die Interessen des BF schwerer und ist der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es im Verfahren hinsichtlich der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht darum geht, die Rechtskonformität des Bescheides zu prüfen (siehe dazu die bereits oben zitierte Entscheidung des VwGH vom 18.07.2006, AW 2005/03/0023).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung Doppelstaatsbürger Einberufungsbefehl Feststellungsverfahren Grundwehrdienst

Interessenabwägung öffentliche Interessen unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W208.2290568.1.00

Im RIS seit

07.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at